



FINANZAMT LAHR

Finanzamt Lahr · Postfach 1466 · 77904 Lahr

Lahr, 23. Feb. 2006

Bearbeiterin:

Telefon: 07821/283-0

Durchwahl:

Telefax:

Zimmer:

Aktenzeichen:

(Bei Antwort bitte angeben)

Beurteilung der Grenzgängereigenschaft

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte

nach der steuerrechtlichen Definition ist Grenzgänger jede in Deutschland wohnende Person, die in der Schweiz Ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an Ihren Wohnsitz zurückkehrt. Wo sich der Wohnort befindet, ist nach steuerrechtlichen Vorschriften ohne Bedeutung; es ist auch kein Zweitwohnsitz in Grenznähe erforderlich.

Die kantonal unterschiedlichen Voraussetzungen für die Grenzgängerbewilligung sind daher für die steuerrechtliche Beurteilung der Grenzgängereigenschaft ohne Bedeutung.

Sollten Sie daher täglich die Fahrtstrecke von Ringsheim nach Reinach zurücklegen, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften -vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen- als Werbungskosten abzugsfähig.

Da Sie jedoch einen Nebenwohnsitz in Grenznähe anmelden werden, sollten Sie zum Nachweis der täglichen Rückkehr an den Hauptwohnsitz geeignete Belege bereit halten, z.B. Nachweis der gefahrenen Kilometer durch Kundendienstrechnungen, TÜV- oder AU-Belege, und diese Ihrer jährlichen Steuererklärung beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude

Gerichtstr. 5
77933 Lahr

Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle

Mo, Di und Do 7:30 - 16:00 Uhr
Mi 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Bankinstitut

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
für Auslandszahlungen: IBAN
DE29 6600 0000 0066 0015 27,
BIC MARKDEF1660
Sparkasse Offenburg/Ortenau

Konto-Nr.

66001527
76103333

BLZ

66000000
66450050